

- 2 a) Ist der Begriff der „zweckdienlichen Informationen“ in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 dahin auszulegen, dass darunter auch eine die Feststellungen der Kommission betreffende Stellungnahme eines in der Europäischen Union ansässigen unabhängigen Importeurs von Waren fällt, die Gegenstand der Untersuchung im Sinne dieser Vorschrift sind, wenn dieser Importeur von der Kommission über diese Untersuchung informiert wurde, der Kommission die angeforderten Informationen zukommen ließ und, nachdem ihm hierzu Gelegenheit gegeben wurde, rechtzeitig zu den Feststellungen der Kommission Stellung genommen hat?
- b) Falls Frage 2a bejaht wird: Kann dieser Importeur dann einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 geltend machen, wenn seine Stellungnahme dem in dieser Bestimmung genannten Beratenden Ausschuss nicht mindestens zehn Arbeitstage vor dessen Sitzung vorgelegt wird?
- c) Falls Frage 2b bejaht wird: Hat dieser Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 dann zur Folge, dass diese Entscheidung rechtswidrig ist und unangewendet bleiben muss?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Brindisi (Italien), eingereicht am 17. November 2017 — Strafverfahren gegen Gianluca Moro**

**(Rechtssache C-646/17)**

(2018/C 052/26)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Brindisi

**Angeklagter des Ausgangsverfahrens**

Gianluca Moro

**Vorlagefrage**

Sind Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU <sup>(1)</sup> sowie Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie strafprozessrechtlichen Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach die sich aus einer Änderung der Anklage ergebenden Verteidigungsgarantien in qualitativer und quantitativer Hinsicht unterschiedlich gewährleistet werden, je nachdem ob die Änderung tatsächliche Aspekte des Tatvorwurfs oder dessen rechtliche Beurteilung betrifft, wobei der Angeklagte insbesondere nur im ersten Fall um die attraktive alternative Verfahrensweise der Verhängung der Strafe (sog. Verständigung) ersuchen kann?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 20. November 2017 — Skatteverket / Srf konsulterna AB**

**(Rechtssache C-647/17)**

(2018/C 052/27)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Vorlegendes Gericht**

Högsta förvaltningsdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Skatteverket

*Beklagte:* Srf konsulterna AB

**Vorlagefrage**

Ist der Ausdruck „Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung“ in Art. 53 der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er eine Dienstleistung in Form eines fünftägigen Buchhaltungslehrgangs erfasst, der ausschließlich an Steuerpflichtige erbracht wird und voraussetzt, dass Anmeldung und Bezahlung im Voraus erfolgen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. November 2017 — QH**

**(Rechtssache C-650/17)**

(2018/C 052/28)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundespatentgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführerin:* QH

**Vorlagefragen**

1. Ist ein Erzeugnis nur dann gemäß Artikel 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 <sup>(1)</sup> durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt, wenn es zu dem durch die Patentansprüche definierten Schutzgegenstand gehört und dem Fachmann somit als konkrete Ausführungsform zur Verfügung gestellt wird?
2. Ist es dementsprechend für die Erfordernisse des Artikel 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 nicht ausreichend, wenn das fragliche Erzeugnis zwar die in den Patentansprüchen enthaltene, allgemeine funktionelle Definition einer Wirkstoffklasse erfüllt, darüber hinaus aber nicht individualisiert als konkrete Ausführungsform der mit dem Grundpatent unter Schutz gestellten Lehre zu entnehmen ist?
3. Ist ein Erzeugnis bereits deshalb nicht durch Artikel 3 (a) der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt, wenn es zwar unter die in den Patentansprüchen enthaltene funktionelle Definition fällt, jedoch erst nach dem Anmeldezeitpunkt des Grundpatents aufgrund eigenständiger erfinderischer Tätigkeit entwickelt wurde?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel; ABl. 2009, L 152, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 24. November 2017 — Hussein Mohamad Hussein**

**(Rechtssache C-657/17)**

(2018/C 052/29)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof